

Satzung der Schachvereinigung 1930 Hockenheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1930 gegründete und nach einer vorübergehenden Trennung im Jahre 1974 wiedervereinigte Verein nennt sich unter ausdrücklichem Bezug auf das Gründerjahr "**Schachvereinigung 1930 Hockenheim e.V.**" und hat seinen Sitz in Hockenheim.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 487 eingetragen. Die Schachvereinigung 1930 Hockenheim e.V., im folgenden SV 1930 genannt, ist Mitglied des Badischen Schachverbandes e.V. und des Badischen Sportbundes.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die SV 1930 verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ihre Aufgabe ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als eine sportliche Disziplin nach den Grundsätzen des Amateursports, die in besonderem Maße geeignet sind, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Sie widmet sich vor allem der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen.
3. Die SV 1930 ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Aufgaben der SV 1930 werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität auf der Basis der Werte des Grundgesetzes ausgeübt.
5. Mittel der SV 1930 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der SV 1930 erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Tätigkeitsvergütungen, die nach Maßgabe des Gesamtvorstandes gewährt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand der SV 1930 zu beantragen. Die Aufnahme ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
2. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, für die Beitragspflichten der Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber der SV 1930 zu haften.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung rückwirkend mit dem Tage der Antragstellung. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Freundeskreise und Fördermitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden in Anerkennung ihrer langjährigen Verdienste per Beschluss mit der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Freundeskreise oder Fördermitglieder unterstützen die SV 1930 finanziell, ideell oder durch Sachleistungen, ohne die vollen Rechte eines ordentlichen Mitglieds zu haben. Sie können an Versammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der SV 1930. Der Austritt aus der SV 1930 zum 31.12. des laufenden Jahres ist jederzeit möglich. Er erfolgt gegenüber dem Vorstand. Die unterzeichnete schriftliche Erklärung muss dem Vorstand bis zum 30.11. vorliegen. (Hinweis zur elektronischen Form siehe BGB 88 126,127)
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Aktive und passive Mitglieder zahlen an die SV 1930 einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
3. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren erlassen.
5. Die aktiven Mitglieder sind zu Einsätzen in Verbindung mit den Vereinsveranstaltungen verpflichtet. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Dauer der Einsätze sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Gesamtvorstand zuständig. Einzelheiten sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 7 Die Organe der SV 1930

- a) Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Gesamtvorstand
- d) Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten der SV 1930 werden durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geregelt, soweit dies nicht auf den Vorstand übertragen ist.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht für die Mitglieder unter 16 Jahren obliegt den gesetzlichen Vertretern.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in zwei Jahren durch Einladung in Textform des geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft für 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Die Mitgliederversammlung wählt für das Haushaltsjahr zwei Rechnungsprüfer.
 - c) Die Mitgliederversammlung entlastet die geschäftsführende Vorstandschaft bezüglich

des abgelaufenen Haushaltsjahres.

- d) Nur die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins entscheiden. (*siehe §14*)
- e) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6. Ein Vorstandsmitglied oder der Schriftführer fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlung, die von den beiden geschäftsführenden Vorständen unterzeichnet werden.
- 7. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
- 8. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Stimmen zu berechnen.
- 9. In Sachfragen wird offen abgestimmt. Es genügt die einfache Mehrheit.
- 10. Bei Personalwahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.
- 11. Erhalten bei einer Wahl mehr als zwei Kandidaten Stimmen, ist im ersten Wahlgang nur gewählt, wer die absolute Mehrheit hat. Andernfalls muss eine Stichwahl erfolgen, zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. Geschäftsführender Vorstand:
 - a) *1. Vorsitzender*
 - b) *2. Vorsitzender (stellvertretender 1. Vorsitzender)*
 - 1.2. Gesamtvorstand:
 - a) *Kassier*
 - b) *Spielleiter*
 - c) *Jugendleiter.*
- 2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl ihres Nachfolgers.
- 3. Der Vorstand regelt sämtliche Vereinsangelegenheiten.
- 4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden nach Bedarf binnen Wochenfrist einberufen.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 6. Die Vorstandschaft hat das Recht, für besondere Aufgaben Sachbearbeiter hinzuzuziehen, Ausschüsse zu bilden und im Bedarfsfalle einzelne Tätigkeiten gegen angemessene Vergütung zu vergeben (siehe § 11 Abs. 1).
- 7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt nach § 26 BGB die Geschäftsführung der SV 1930.
- 8. Jeder geschäftsführende Vorstand ist alleine vertretungsberechtigt.
- 9. Die Jugendlichen unter 20 Jahren im SV 1930 wählen im Rahmen der Jugendversammlung einen Jugendleiter. Das Nähere regelt die Jugendordnung

§ 10 Gesetzliche Vertretung

1. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Die gesetzlichen Vertreter sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder der Vorstandschaft gebunden.

§ 11 Weitere Funktionen

1. Weitere Funktionen der Vereinsarbeit können, nach Bedarf, mit einfacher Mehrheit durch den Gesamtvorstand benannt werden.
z.B.: Pressereferent, Schriftführer, Materialwart, Teamkoordinator
2. Diese Funktionen haben im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 12 Vereinsordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen sowie einen Aufgabenverteilungsplan zu erlassen.
 - a) Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand
 - b) Beitragsordnung
 - c) Vergütungs- und Gebührenordnung
2. Die Beitrags-, Vergütungs- und Gebührenordnung beschließt der Gesamtvorstand. Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstands.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Auflösung der SV 1930

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung der SV 1930 oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der SV 1930 an die Große Kreisstadt Hockenheim, mit der Auflage, dieses Vermögen bei Gründung eines Schachsport treibenden Vereins, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung des Mitglieds auf. Diese Informationen werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung Familienbeziehung bei Familienmitgliedschaft) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Als Mitglied des *Badischen Schachverbandes e.V.* und des *Badischen Sportbundes* ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an diese Organisationen zu melden. Übermittelt werden außerdem Vereins-Mitgliedsnummer, Geburtsdatum und E-Mailadresse; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse (z.B. Disqualifikation) an den Verband.
6. Weitergabe von Mitgliedsdaten:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten im Schaukasten des Vereins und/oder auf der Homepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere

Veröffentlichung im Schaukasten des Vereins und/oder auf der Homepage mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte einzelner Mitglieder, gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus, bzw. gewährt Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

7. Pressearbeit:

Der Verein informiert die lokale Presse über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse (Text/Bild). Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen, werden von der Homepage des Vereins entfernt.

8. Urheber-/Persönlichkeits-/Bildrechte:

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern, Namen und Videos in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Video- und Audio-Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt sind. Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht, dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Video- und Audio-Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige tun, die auch per E-Mail erfolgen kann. Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

9. Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Sprachregelung

1. Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen

die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. Februar 2026 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Aufgestellt im Februar, 2026, Hockenheim

Jugendordnung

Die am 04.12.1992 beschlossene und als Anlage beigefügte Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Hauptversammlung vom 22.01.1993 / 09.07.1993

1. Vorsitzender Dieter Auer
2. Vorsitzender Karl Klein
3. Wolfgang Wein
4. Christian Würfel
5. Karl Blattner
6. Diana Träutlein
7. Martin Wühl

JUGENDORDNUNG

der Jugendabteilung der Schachvereinigung 1930 Hockenheim

Präambel

Das Schachspiel ist geeignet, in vielfältiger Weise die Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher zu unterstützen. Es enthält sportliche, spielerische, künstlerische und wissenschaftliche Elemente. Das Schachspiel fördert darüber hinaus die intellektuellen Fähigkeiten junger Schachspieler durch Schulung der Konzentrationsfähigkeit, des Gedächtnisses, des abstrakt-logischen Denkens, des räumlichen Vorstellungsvermögens, der Analysefähigkeit und besonders der Entwicklung von Problemlösestrategien. Durch die Stärkung von Ausdauer, Willensstärke, Entschlusskraft, objektivem Denken und Fähigkeit zur Selbstkritik trägt das Schach zur Entwicklung von Charakter und Persönlichkeit junger Menschen bei.

§ 1

Die Jugendabteilung der SV 1930 Hockenheim bemüht sich um sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit. Sie fördert das soziale Verhalten der Jugendlichen, den Gemeinschaftssinn, Solidarität und die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 2

Die Jugendordnung ist Grundlage für die Jugendabteilung.

§ 3

Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des SV 1930 Hockenheim, die zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Darüber hinaus können Mitglieder ab dem vollendeten 20. Lebensjahr, die sich um die Jugendarbeit verdient gemacht haben, auf Vorschlag durch die Zweidrittelmehrheit der Vereinsjugendversammlung zu Ehrenmitgliedern der Jugendabteilung ernannt werden.

§ 4

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere

- die Ausbildung der Jugendlichen im Schachspiel
- die Durchführung der Wettkämpfe
- die Pflege von Kontakten mit anderen Jugendabteilungen.

§ 5

Die Jugendabteilung begrüßt und unterstützt Schachgruppen und Schacharbeitsgemeinschaften an Schulen und ist bemüht, Schüler für den Gedanken des Schachspiels im Verein zu gewinnen.

§ 6

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7

Die Jugendabteilung ist Mitglied der Schachjugend Baden (SJB).

§ 8

Innerhalb der Jugendabteilung bestehen Rauchverbot und Alkoholverbot.

§ 9

Organ der Jugendabteilung sind

- der Vereinsjugendausschuss
- die Vereinsjugendversammlung.

§ 10

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 3 ab dem 6. Lebensjahr. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind unter anderem

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vereinsjugendausschusses
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses der Vereinsjugendversammlung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- dem Jugendleiter
- seinem Stellvertreter
- dem Jugendkassenwart.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen, er ist Vorsitzender der Vereinsjugendversammlung und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder der Vereinsjugendversammlung werden mit Ausnahme der Übungsleiter von der Vereinsjugendversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Mitglied unabhängig vom Alter wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen der Vereinsjugendversammlung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendversammlung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 12

Die Jugendabteilung erhält zur Durchführung von Maßnahmen im Jugendbereich aus dem Etat, die den Vorhaben der Jugendabteilung und Möglichkeiten des Vereins angemessen sind. Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen.

Dem Vereinsvorstand und dem Schatzmeister gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 13

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung

durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vereinsjugend.

Hockenheim, den 10.04.1992

Dieter Auer 1. Vorsitzender

Karl Klein 2. Vorsitzender + Jugendleiter

Eintragungsbescheinigung

Der Verein

Schachvereinigung 1930 Hockenheim mit Sitz in Hockenheim wurde heute mit der Satzung vom 22.01.1993 und der am 09.07.1993 beschlossenen Satzungsänderung unter Nr. 487 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen eingetragen.

Gemäß § 65 BGB erhält der Vereinsname mit der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“.

Schwetzingen, den 19. Juli 1993

Amtsgericht Schwetzingen

-Registergericht-

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Hambsch